



**Lorenz Weinrich.** *Quellen zur Reichsreform im Spätmittelalter.* Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2001. 520 S. EUR 79.00 (gebunden), ISBN 978-3-534-06877-7.



Reviewed by Gabriele Annas

Published on H-Soz-u-Kult (June, 2002)

## L. Weinrich (Hg.): Quellen zur Reichsreform

Beginnen wir zunächst mit einem Begriff und seiner Problematik: Bereits verschiedentlich war in der verfassungshistorischen Forschung auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, die mit der Verwendung des Begriffs einer spätmittelalterlichen Reichsreform verbunden sind. Obgleich allgemein als  $\frac{1}{2}$ bergreifende (Sammel-)Bezeichnung für z.T. divergierende verfassungspolitische Bestrebungen des späten Mittelalters eingebürgert, sollte das moderne sprachliche Pendant zum mittelalterlichen Begriff der *sacri imperii reformatio* insgesamt nur so Peter Moraw mit Zurückhaltung gebraucht werden. Er [d.h. der Begriff der Reichsreform, G.A.] ist problematisch, weil er einesteils im heutigen Wortsinn zu weit und zu hoch greift, anderenteils inhaltlich zu eng ist und bestimmte einseitige Perspektiven schafft. Jenes gilt um so mehr, als sich die Quellenlage nach wie vor als eher ungenügend darstellt, so daß auch das Urteil stark vom Gesamtverständnis des Zeitalters abhängig bleibt. Peter Moraw, *Die Reichsreform und ihr verwaltungsgeschichtliches Ergebnis*, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, hg. von Kurt G. A. Jesech, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh, Bd. 1: *Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, Stutt-

gart 1983, 58-65, hier 60. Ähnlich beispielsweise auch Karl-Friedrich Krieger, *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14), München 1992, 49, 114. Dietmar Willoweit, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Ein Studienbuch*, München 42001, 108. Hierzu hingegen Heinz Angermeier, *Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart*, München 1984, der die Verwendung des Begriffs Reichsreform im modernen Sinne mit dem Hinweis begründet, dass wir mit unserem modernen Begriff reformieren eine Vorstellung verbinden, die zwar nicht den Intentionen der Handelnden, wohl aber den historischen tatsächlichen Ergebnissen ihres Handelns entspricht (22). Entsprechend dem mittelalterlichen Wortsinn des Verbs *re-formare* war das zeitgenössische, von einem konservativen Grundzug bestimmte Reformdenken vor allem restaurativ auf die (vermeintliche) Wiederherstellung bzw. Erneuerung einer als richtig (an)erkannten älteren Ordnung ausgerichtet. Nicht die im modernen Sinne reformierende Veränderung von Gesellschaft und Verfassung, sondern die Behebung verfassungspoli-

tischer Missbräuche bzw. Missstände, hier namentlich in den Bereichen der Landfriedenswahrung (einschließlich der Gerichtsorganisation) und des Finanzwesens sowie der Reichskriegsverfassung, standen im Mittelpunkt der ausgedehnten Bemühungen um eine Reform des spätmittelalterlichen Reichs, die in literarischen Reformtraktaten ebenso wie in der aktenmäßigen Überlieferung thematisiert wurde. Ungeachtet dieser im eigentlichen Sinne konservativ-reformerischen Zielvorstellungen hat der konkrete Geschehenszusammenhang Reichsreform jedoch zu weitreichenden Wandlungen der politisch-institutionellen Ordnung geführt, die am Übergang zur frühneuzeitlichen Staatlichkeit des Alten Reichs standen.

Entsprechend den jeweils dominierenden verfassungshistorischen Paradigmen, aber auch in Abhängigkeit von je individuellen Interpretationsansätzen hat die mit dem Begriff der Reichsreform verbundene Verfassungsbewegung eine durchaus unterschiedliche historiographische Beurteilung bzw. Einordnung erfahren: Ausgehend von einem anstaltsstaatlich-obrigkeitlich orientierten Denkmodell hatte noch die ältere verfassungshistorische Forschung des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts die Reformbestrebungen des späten Mittelalters unter den negativen Vorzeichen eines im Vergleich zu den europäischen Nachbarstaaten gescheiterten Verstaatungs- und Modernisierungsprozesses betrachtet, der zu einer entscheidenden innen- und außenpolitischen Schwächung des Alten Reichs beigetragen habe. Hierzu beispielhaft die älteren Arbeiten von Fritz Hartung, Die Reichsreform von 1485 bis 1495. Ihr Verlauf und ihr Wesen, in: Historische Vierteljahrschrift 16 (1913) 24-53, 181-209, und Ernst Molitor, Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Kaiser Friedrichs III. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 132), Breslau 1921. Mit einem Überblick zur älteren Forschung: Heinz Angermeier (wie Anm. 1) 22-28. Jüngere Interpretationsansätze zu verweisen ist in diesem Zusammenhang vor allem auf die Untersuchungen Heinz Angermeiers, Dietmar Willoweits und Peter Moraws sind demgegenüber wesentlich von dem Bemühen bestimmt, die diskursiv profilierten Reformbemühungen des ausgehenden Mittelalters in den größeren Kontext einer Konsolidierung (Heinz Angermeier) bzw. Umgestaltung (Peter Moraw) der mittelalterlichen Reichsverfassung einzuordnen. Die betreffenden Reformbestrebungen wesentlich aus dem Problem eines doppelten bzw. wechselseitigen Mißverhältnisses von Recht und Macht bei Königen und Ständen An-

germeier (wie Anm. 1) 30 erklärend, hat Heinz Angermeier die Reichsreform des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts in diesem Sinne als eine (macht)politisch motivierte Konfrontation zweier Reformbewegungen beschrieben, einer vom Königtum ausgehenden einerseits und einer von den Reichsständen getragenen andererseits, die mit der Schaffung entsprechender verfassungsrechtlicher Institutionen zugleich zu einer Neubestimmung der krisenhaft gestörten Rechtsbeziehungen zwischen Reichsoberhaupt und Reichsständen zu gelangen suchten. Von einem Machtkampf um den Wandel von Verfassungsformen Willoweit (wie Anm. 1) 108, gar von einem gigantischen Verfassungskonflikt Willoweit, Reichsreform als Verfassungskrise. Überlegungen zu Heinz Angermeier, Die Reichsreform 1410-1555, in: Der Staat 26 (1987) 270-278, hier 271 spricht zwar auch Dietmar Willoweit, der zugleich auf den sachlichen Zusammenhang zwischen der Reichsreform und der Diskussion um das allgemeine Reichssteuerwesen (mit der Reichsmatrikel) hinweist; gegenüber dem (macht)politisch akzentuierten Interpretationsansatz Heinz Angermeiers mit der postulierten Trennung von Recht und Macht werden hier jedoch die kontroversen Diskussionen und Aktionen im Rahmen des Reichsreformprozesses wesentlich auf Veränderungen im Rechtswesen und Rechtsbewußtsein zurückgeführt. Beide Zitate: Willoweit (wie Anm. 5) 275. Im Zusammenhang mit den Reformbemühungen vor allem der Zeit König/Kaiser Maximilians I. (im Umfeld des Wormser Reformreichstags von 1495) hat schließlich Peter Moraw nachdrücklich betont, dass dem Königtum [...] keine einheitliche Ständepartei gegenüber[stand], vielmehr bestand eine ganze Anzahl nur schwer abgrenzbarer Interessentenpositionen Moraw (wie Anm. 1) 61. Als vielleicht wichtigstes Ergebnis der Reichsreform Teil zugleich einer spätestens seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts einsetzenden gestalteten Verdichtung des spätmittelalterlichen Reichs wird dabei der allgemein, von Königtum und Reichsständen, anerkannte Reichstag bezeichnet Vgl. Moraw (wie Anm. 1) 65. Wohl nicht ohne Grund hat Heinz Angermeier im Hinblick auf die divergierenden Bemühungen der verfassungshistorischen Forschung um eine inhaltliche Bestimmung des Begriffs Reichsreform von dem Eindruck gesprochen, vor einem Phänomen zu stehen, das zwar in seiner metahistorischen Realität unabweisbar, in seiner historischen Gestalt aber kaum fassbar ist Angermeier (wie Anm. 1) 28.

Nachdem mit den Bänden 32 und 33 der Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe bereits 1977 bzw. 1983

zwei chronologisch angelegte Quellensammlungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte des Römisch-deutschen Reichs (mit der Zäsur um 1250) erschienen waren Lorenz Weinrich (Hg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 32), Darmstadt 1977, 22000. Ders. (Hg.), Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 33), Darmstadt 1983. Ergänzend: Jürgen Miethke/Lorenz Weinrich (Hg.), Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts. Teil 1. Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414-1418) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 38a), Darmstadt 1995, ist nach längerem zeitlichen Abstand nun unter dem Titel Quellen zur Reichsreform im Spätmittelalter ein weiterer Band zur Verfassungsgeschichte des 15. Jahrhunderts vorgelegt worden, der ebenfalls von Lorenz Weinrich zusammengestellt, eingeleitet und kommentiert eine wichtige, die Thematik nochmals intensivierende Ergänzung zu den bereits in Band 33 aufgenommenen Textzeugnissen darstellt. Hatte offenbar die ursprüngliche konzeptionelle Planung eine Konzentration auf wesentlich theoretisch-literarische Schriften zur sog. Reichsreform vorgesehen, so orientierte sich Lorenz Weinrich bei der Quellenauswahl Interpretationsansätze der jüngeren verfassungshistorischen Forschung (s. o.) aufnehmend an einem grundlegend erweiterten Reichsreform-Begriff: Er [d. h. Lorenz Weinrich, G.A.] habe sich der Aufgabe unterzogen, [...] den Gestaltwandel der Reichsverfassung im 15. Jahrhundert von Sigismund bis Maximilian quellenmäßig vorzustellen (13). Insofern präsentiert der Band denn auch weitaus mehr als nur Quellen zur Reichsreform im engeren Sinne: Die Hauptmasse des Bandes bilden Rechtstexte, Akten und Berichte von Teilnehmern an den Hoftagen, die zumeist in den Bänden der Reichstagsakten oder älteren Editionen gedruckt sind. Aber auch die theoretischen Traktate kommen in einer auf die weltliche Reform zugeschnittenen Kürzung zu Wort (13). Im Hinblick auf die erweiterte Aufgabenstellung des anzuzeigenden Bandes hier: die quellenmäßige Dokumentation der verfassungspolitischen Umgestaltung des spätmittelalterlichen Reichs und die damit verbundene enge thematische Verzahnung mit den zuvor genannten verfassungshistorischen Quellensammlungen empfiehlt sich im Folgenden eine entsprechende

Berücksichtigung vor allem des Bandes 33 der Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe mit Texten allgemein zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte.

Ausgehend von einer allgemeinen, die Thematik skizzierenden Einleitung (15-23) gliedert sich die chronologisch angelegte Quellensammlung in insgesamt vier größere Abschnitte, die sich wesentlich an den Herrschaftsjahren der einzelnen Könige bzw. Kaiser aus den Häusern Luxemburg und Habsburg orientieren: (I) Mit einer schwerpunktmäßig auf die kritische Edition der Deutschen Reichstagsakten gestützten Auswahl aus Textzeugnissen königlicher und ständischer Provenienz werden zunächst in einem ersten, der Zeit König/Kaiser Sigismunds und König Albrechts II. (1410/11-1439) gewidmeten Kapitel exemplarisch die verfassungspolitischen Rahmenbedingungen des Römisch-deutschen Königtums zu Beginn des 15. Jahrhunderts umrissen. Die hier thematisierten Problemfelder Landfriedenswahrung, Finanzierung militärischer Maßnahmen (Bekämpfung der Hussiten, später der Armagnaken und Türken), Zoll- und Münzwesen, Fiskus- und Städtepolitik sowie die Kirchenfrage sollten leitmotivisch die Reformbemühungen der nachfolgenden Jahrzehnte durchziehen. Nachdem die bereits 1417 von Job Vener, einem in kurpfälzischen Diensten tätigen gelehrten Rat, vorgelegten Reformvorschläge zur Kirchen- und Reichsreform (Avisamentum, 85f.) hier nur in einer auf die Ausführungen zur Reichsreform beschränkten Inhaltsangabe. Zum gesamten Avisamentum Job Veners siehe Jürgen Miethke/Lorenz Weinrich (wie Anm. 10) 378-415, Nr. 9 offenbar zunächst wohl ohne konkrete Wirkung auf die verfassungspolitische Praxis geblieben waren, wurde die eigentliche reformerische Initiative erst fast zwanzig Jahre später im Spätsommer 1434 durch eine den Reichsständen zur Beratung vorgelegte Proposition Kaiser Sigismunds eingeleitet (124-127, Nr. 22). Möglicherweise erst nach neuerlichem Drängen des Reichsoberhaupts fanden schließlich auf dem zu Eger im Juni/Juli 1437 abgehaltenen (allgemeinen) Tag Verhandlungen über die kaiserlichen Reformvorschläge statt, die jedoch über erste reichsständische Stellungnahmen hinaus weitgehend ergebnislos verliefen (130-145, Nr. 24, mit ausgewählten Quellentexten zu der betreffenden Versammlung). Bereits kurz nach der Wahl König Albrechts II. (1438/39) wurden auf dem im Juli 1438 abgehaltenen Nürnberger Tag erneut Reformpläne vorgelegt, doch war die reformerische Initiative nun wegweisend für die folgenden Jahrzehnte von den Kurfürsten ausgegangen (151-162, Nr. 26).

(II) Durchaus kontrovers wird in der verfassungshistorischen Forschung die Frage nach der Bedeutung theoretisch-literarischer Reformschriften in der politischen Rechtspraxis der Reichsreform diskutiert: dezidierte Eigenständigkeit einer literarischen Reformdiskussion oder wie offenbar von der Mehrheit der Forschung erwogen potenzielle inhaltliche Interdependenzen zwischen Theorie und Praxis, die sich allerdings weniger an der vergleichsweise schmalen Überlieferung der betreffenden Reformtraktate orientieren, sondern sich vor allem aus dem in den vergangenen Jahren intensivierten Wissen um das Profil gelehrter Räte ergeben. Mit diesem Problemkomplex eng gekoppelt sind Überlegungen zu den möglichen Zusammenhängen zwischen der Reichsreform des 15. Jahrhunderts und der zeitgenössischen Kirchenreform, die auf den Reformkonzilien von Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449) thematisiert wurde: Reform (von Kirche und Reich) also als ein gesamtgesellschaftlicher Faktor? Zu diesem Themenkomplex siehe zuletzt den instruktiven Tagungsband: Ivan Hlaváček/Alexander Patschovsky (Hg.), *Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449)*. Konstanz-Prager Historisches Kolloquium (11.-17. Oktober 1993), Konstanz 1996; namentlich zu den Reformschriften: Claudia Mörzl, *Der Reformgedanke in den Reformschriften des 15. Jahrhunderts*, in: ebd., 91-108. Als ein chronologische[r] Seitenstrang (17) werden diese Fragestellungen entsprechend in einem zweiten Abschnitt aufgenommen, der eine kluge Auswahl der vielleicht interessantesten Reformschriften aus dem Umkreis des Basler Konzils zusammenstellt leider nur in längeren Auszügen, die sich jeweils auf die Reform der weltlichen Ordnung konzentrieren. Neben dem konzisen Reformkonzept der *Concordantia catholica* des Nikolaus von Kues (1433), das hier mit einer Auswahl aus dem dritten Buch in den betreffenden Auszügen erstmals auch in deutscher Übersetzung vorgestellt wird (170-225, Nr. 28), ist dabei vor allem auf den *Pentalogus de rebus ecclesiae et imperii* des Enea Silvio Piccolomini (1443) zu verweisen (250-291, Nr. 31), der als eine Art königliches Gegenmodell zu den bekannten (kur)fürstlichen Reformvorstellungen jener Jahre bislang wohl zu selten berücksichtigt wurde: Eingebettet in ein fiktives Fürferspräch zur Situation von Kirche und Reich zwischen König Friedrich III., dem Bischof von Chiemsee Silvester Pflieger, dem Bischof von Freising Nicodemo della Scala, Kaspar Schlick sowie dem Autor selbst, werden hier die Grundzüge eines reichspolitischen Programms formuliert, das zunächst die Notwendigkeit einer aktiven Italienpolitik des Reichs-

oberhaupt als ideelle, politische und finanzielle Grundlage einer gestärkten Herrschaft im deutschen Reich in den Mittelpunkt der Überlegungen stellt.

(III) Mit der sog. *Reformatio Friderici* vom 14. August 1442 (300f.), dem Reichslandfrieden vom 20. August 1467 (341-344, Nr. 38b) sowie dem auf dem Regensburger Großen Christentag nach eingehenden Verhandlungen mit den Reichsständen errichteten allgemeinen Landfrieden vom 24. Juli 1471 (hierzu: 346-351, Nr. 40) hatte das Königtum zwar bereits erste reformerische Voraussetzungen im Bereich der Landfriedenswahrung geschaffen, auf denen später der Ewige Landfrieden des Wormser Reichstags von 1495 (450-456, Nr. 50b) aufbauen konnte; die entscheidenden konzeptionellen Bemühungen um eine allgemeine Behebung der verfassungspolitischen Missstände im römisch-deutschen Reich sollten in der Zeit König/Kaiser Friedrichs III. jedoch von den Reichsständen, von Kurfürsten und Fürsten, ausgehen. Wohl aus dem Umkreis des reichspolitisch umtriebigen Trierer Erzbischofs Jakob von Sierck stammt der vermutlich 1452/55 entstandene sog. Abschied zwischen Geistlichen Churfürsten (301-309, Nr. 33; hier zugleich mit den von Leopold von Ranke nicht gedruckten letzten beiden Absätzen) Leopold von Ranke, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation*. Sechster Band (Gesamt-Ausgabe der Deutschen Akademie. Leopold von Rankes Werke, historisch-kritisch hg. von Paul Joachimsen. Erste Reihe, Siebentes Werk), München 1926, 14-19, der den Auftakt zu einer Reihe weiterer (kur)fürstlicher Reformkonzepte der fünfziger und sechziger Jahre bildete (vgl. 309-314, Nr. 34; 315-320, Nr. 35; 324-332, Nr. 37a-b). In den weiteren Kontext dieser reichsständischen Reformbestrebungen sind schließlich auch die wiederholt aufgenommenen römischen Königswahlpläne einzuordnen, die hier indes nicht gesondert thematisiert werden. Vgl. Adolf Bachmann, *Die ersten Versuche zu einer römischen Königswahl unter Friedrich III.*, in: *Forschungen zur Deutschen Geschichte* 17 (1877) 275-330. Obgleich vom Seitenumfang her gegenüber den anderen Abschnitten weitgehend gleichgewichtig, ist die Quellenauswahl für die Zeit König/Kaiser Friedrichs III. insgesamt vergleichsweise knapp gehalten; gerade hier mag man vielleicht doch das ein oder andere Stück vermissen, wie z.B. ein Gutachten Martin Mairs (RTA 22,1, 116-122, Nr. 34b), das im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Treffen Kaiser Friedrichs III. und König Matthias von Ungarn (zu Wien, Anfang 1470) entstanden neben aktuellen reichspolitischen Überlegungen auch allgemeine finanzielle (Reform)vorschläge berücksichtigt. Auf

die unvermeidliche Subjektivität der getroffenen Quellenauswahl hatte Lorenz Weinrich allerdings einleitend hingewiesen (13).

(IV) Bereits in den Jahren nach 1485/86 mit einer intensivierten Phase neuer Aktivitäten des alten Kaisers und des jungen Königs (352 [= Zitat]-375, Nr. 41-45) eingeleitet, sind am Ende des 15. Jahrhunderts namentlich im Rahmen des Wormser Reichstags von 1495 erste konkrete Ergebnisse der Reformbemühungen zu verzeichnen, die in einem abschließenden vierten Teil ausführlich gewürdigt werden: Die Errichtung eines Ewigen Landfriedens (450-456, Nr. 50b), die Reichskammergerichtsordnung (mit der Umorganisation des königlichen/kaiserlichen Kammergerichts: 438-449, Nr. 49b), die Exekutionsordnung (Handhabung Friedens und Rechts: 459-463, Nr. 51) sowie die Ordnung über die Erhebung einer allgemeinen Reichssteuer (Gemeiner Pfennig: zu 463-465, Nr. 52) ein gemeinsam von Reichsoberhaupt und Reichsständen getragener Kompromiss, den die Beteiligten in den folgenden Jahren auf je eigene Weise, in je eigenem Sinne weiterzuentwickeln suchten (hierzu beispielsweise die Regimentsordnung des Augsburger Reichstags von 1500: 485-489, Nr. 57). Den eigentlichen Abschluss sollte die Verfassungsbewegung der Reichsreform schließlich im Augsburger Reformwerk von 1555 finden, das hier allerdings nicht mehr berücksichtigt wird. Vgl. Hanns Hubert Hofmann (Hg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 13), Darmstadt 1976, 98-128, Nr. 17.

Ein Verzeichnis der benutzten Editionen sowie der wichtigsten Forschungsliteratur (27-32) ergänzt die Zusammenstellung der Textzeugnisse, die zusätzlich durch ein Orts-, Personen- und Sachregister (509-520) erschlossen werden.

In der den Themenkomplex Reichsreform breit dokumentierenden Quellenauswahl konzeptionell überzeugend, sind im Hinblick auf die Einrichtung des Bandes jedoch gewisse sachlich-inhaltliche Überlegungen anzumerken: Mit dem Bemühen um eine Einbindung der sog. Reichsreform in den Kontext eines weitgreifenden Gestaltwandels der spätmittelalterlichen Reichsverfassung nimmt Lorenz Weinrich zwar dezidiert Interpretationsansätze der jüngeren verfassungshistorischen Forschung auf; leider wurden die betreffenden Ergebnisse jedoch bei der Präsentation der einzelnen Quellenstücke nicht immer konsequent umgesetzt. Namentlich in der Kommen-

tierung scheinen sich vielmehr wiederholt ältere, noch stärker anstaltsstaatlich-obrigkeitlich orientierte Sichtweisen und jüngere, dynamisch-offene Argumentationsansätze zu verlagern, die den insgesamt positiven Gesamteindruck dieser Quellensammlung bisweilen irritierend eintrüben. Nur ein Beispiel: Während sich die einführenden Überlegungen und Kommentare zu den einzelnen Stücken inhaltlich wesentlich an den Ergebnissen der verfassungshistorischen Arbeiten Heinz Angermeiers, Eberhard Isenmanns, Karl-Friedrich Kriegers sowie Peter Moraws orientieren, sind offenbar wiederholt ältere Interpretationsmodelle aufnehmend vor allem in der Wahl der verwendeten Begrifflichkeit gewisse Inkonsistenzen zu beobachten. So wird in den einleitenden Bemerkungen zu Nr. 34 (309) die Regensburger Reichsversammlung von April/Mai 1454 als Hoftag bezeichnet, S. 313, Anm. 27, hingegen als Reichstag; tatsächlich fand der betreffende Tag von Reichstag sollte man erst ab 1495 sprechen jedoch nicht am kaiserlichen Hof in Anwesenheit des Herrschers statt (entsprechend der Bedeutung des im übrigen keineswegs zeitgenössischen Begriffs Hof-Tag einer Wortschöpfung wohl erst des beginnenden 19. Jahrhunderts), sondern unter Mitwirkung verschiedener Vertreter des Reichsoberhauptes an einem zuvor vereinbarten Ort im Binnenreich. Ähnliche Unstimmigkeiten in der Begrifflichkeit sind beispielsweise auch bei den einleitenden Ausführungen zu Nr. 21 (121) zu beobachten. Auch kann im 15. Jahrhundert noch nicht vom Hoftag als einem eigenständig handelnden Verfassungsorgan gesprochen werden (wie z.B. 127, Anm. 23, geschehen: [...] so verständigte sich der Hoftag [...], alle Laien zur Kriegsfinanzierung zu besteuern) stets sind es einzelne Personen(kreise), die Entscheidungen treffen und Beschlüsse fassen.

Entsprechend den konzeptionellen und editorischen Richtlinien der Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe sind neben den Kommentaren vor allem die Einleitungen zu den einzelnen Stücken im allgemeinen vergleichsweise kurz gehalten eine Vorgabe, die der Herausgeber selbst nicht zu verantworten hat. Ob diese kommentierende Knappheit mit z.T. nur telegrammstilhaft einleitenden Bemerkungen tatsächlich mit dem Hinweis zu rechtfertigen ist, die in den Texten nur angedeutete[n] Sachverhalte [seien] knapp erklärt, damit sich die Lesende auf die thematischen Zusammenhänge konzentrieren kann (26), mag indes vor allem im Hinblick auf einen mit der Thematik nicht hinreichend vertrauten Benutzer zweifelhaft sein. Nicht zuletzt angesichts eines potenziellen Einsatzes dieser Quellenauswahl in der univer-

sitzbaren Lehre hätte man sich verschiedentlich doch eine den Inhalt stärker erschließende textliche Begleitung gewünscht. Hilfreich sind in diesem Zusammenhang allerdings die jeweils ergänzend aufgeführten Literaturhinweise.

Nicht ganz einsichtig ist schließlich das Prinzip, nach dem einzelne Begriffe und Wendungen der volkssprachlichen Texte erklärt bzw. interpretiert werden. Geradezu unverstündlich mutet beispielsweise die Kommentierung zu Nr. 2, S. 40, Anm. 16-16 sowie 17, an: Die betreffende Passage aller Paffheid [...], sie sin geistlich oder werntlich wird hier mit dem Hinweis auf die Kleriker bzw. Diener der Kleriker erläutert; tatsächlich gemeint ist jedoch offenbar die Ordensgeistlichkeit sowie der Weltklerus, also der gesamte Klerus. Wenn in einem Gutachten der Kurfürsten und Fürsten zu einem geplanten allgemeinen Landfrieden (1467) im Zusammenhang mit der Einrichtung eines kaiserlichen Gerichts neben herren, ritter und knecht als urtheiler auch andere benannt werden sollen, die man tüchtigen dorzu erkennt, so sind diese keineswegs wie Nr. 38a, S. 337, Anm. 33, interpretierend vermerkt zwangsläufig mit akademisch Gebildete[n] zu identifizieren. Weshalb schließlich die in den Verfügungen König Maximilians I. zur Verwaltung der habsburgischen Erblande (1498) verwendete Formulierung alle unser [d.h. König Maximilians I., G.A.] nutz und rent ihrer [d.h. der zuvor genannten Amtleute, G.A.] verwesung (Nr. 54, S. 475) in Anm. 8-8 mit dem Hinweis auf den geordneten Zustand ihrer Verwaltung erläutert wird, bleibt unklar.

Leider haben sich darüber hinaus in die Einleitungen und Kommentare zu den einzelnen Textzeugnissen eine Reihe kleinerer Ungenauigkeiten und Flüchtigkeits- bzw. Druckfehler eingeschlichen: So handelt es sich beispielsweise bei dem als Nr. 16, S. 97-103, unter der Überschrift Neufassung des Binger Kurvereins (1427 XII) aufgeführten Stück tatsächlich um die in Band 8 der Deutschen Reichstagsakten S. 346-351,

abgedruckte Textfassung des Binger Kurvereins vom 17. Januar 1424; nicht unmittelbar einzuordnen ist in diesem Zusammenhang der Hinweis des Herausgebers auf die Neufassung dieses Kurvereins, nunmehr aber unter Einbeziehung des Königs (97). Mit dem in der Überschrift zu Nr. 34 genannten Herzog Ludwigs ist nicht wie S. 309, Anm. 1, angegeben der Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen gemeint, sondern Herzog Ludwig IX. (der Reiche) von Bayern-Landshut. Der im Text der Nr. 38a erwähnte Abschied, Martini verlassen wurde nicht wie S. 340, Anm. 61-61, vermerkt (offenbar in Verwechslung von Michaeli und Martini) am 29. Sept. verkündet, sondern auf dem im November 1466 abgehaltenen Nürnbergertag zu Martini (11. November). Vielleicht etwas verwirrend sind schließlich die Bemerkungen zu Nr. 46, S. 378, Anm. 4, über die Begrifflichkeit spätmittelalterlicher Tagsatzungen: Nachdem Reichsversammlungen im Verlaufe des 15. Jahrhunderts verschiedentlich (jedoch nicht ausschließlich) als gemeine tage bezeichnet wurden, ist im Kontext der Wormser Verhandlungen von 1495 erstmals überhaupt der Begriff Reichstag nachzuweisen, der sich dann vergleichsweise rasch gegenüber konkurrierenden Ausdrücken wie z.B. tag bzw. gemeiner tag durchsetzen sollte.

Mit dem nun vorgelegten Band 39 der Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe hat Lorenz Weinrich den durchaus gelungenen Versuch unternommen, die Verfassungsbewegung der sog. Reichsreform in den größeren Kontext eines Gestaltwandels der Reichsverfassung im späten Mittelalter zu stellen. Sind auch hinsichtlich der Einrichtung des Bandes einzelne sachlich-inhaltliche Kritikpunkte zu benennen, die bei einer Neuauflage sicherlich rasch beseitigt werden könnten, so überzeugt doch insgesamt die klug angelegte, die Thematik breit ausleuchtende Quellenauswahl, die nicht zuletzt eine Reihe bislang wenig bekannter Textzeugnisse vor allem aus der Zeit König/Kaiser Friedrichs III. einem breiteren Publikum zugänglich macht.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

**Citation:** Gabriele Annas. Review of Weinrich, Lorenz, *Quellen zur Reichsreform im Spätmittelalter*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. June, 2002.

**URL:** <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=16400>

Copyright © 2002 by H-Net, Clío-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For

permission please contact [H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU](mailto:H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU).